

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 56/07 B

L 7 SB 181/04 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 36 SB 312/03 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung Münster,
Abteilung Soziales und Arbeit, Landesversorgungsamt,
Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

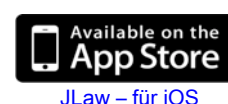
Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Wiederaufnahme des durch
Beschluss des Bundessozialgerichts vom 16. Juli 2007 abgeschlossenen Verfahrens
der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialge-
richts Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 2005 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird
abgelehnt.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des vorgenannten Verfahrens wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Wiederaufnahmeverfahrens
nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat durch Urteil vom 9.6.2005 die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach der Grad der Behinderung beim Kläger nur 60 betrage. Das LSG hat die Berufung des Klägers gegen das erstinstanzliche Urteil auch insoweit zurückgewiesen, als er im Klageverfahren zusätzlich verlangt hat, die gesundheitlichen Merkmale festzustellen, die Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Merkzeichens "G" (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) sind. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen. Die dagegen gerichtete Beschwerde hat das Bundessozialgericht (BSG) mit Beschluss vom 16.7.2007 als unzulässig verworfen.
- 2 Mit Schreiben vom 3.8.2007 hat der Kläger persönlich beantragt, das Verfahren wieder aufzunehmen und ihm dafür Prozesskostenhilfe zu bewilligen.
- 3 Dem Antrag auf Prozesskostenhilfe kann nicht stattgegeben werden.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Wiederaufnahmegründe sind vom Kläger weder vorgetragen noch sonst ersichtlich (vgl. § 179 SGG iVm §§ 578 ff ZPO).
- 5 Der vom Kläger selbst gestellte Wiederaufnahmeantrag ist als unzulässig zu verwerfen, weil es an einer Vertretung durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) fehlt.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

